



KAMMERAKTUELL

IN EIGENER SACHE

14. Deutsch-Italienisches Anwaltsseminar am Comer See	3
Ankündigung der Kammerversammlung 2026	4
Mitglieder-Fachexkursion Albanien	4
Vorankündigung Veranstaltung NewKammer	4
CALL FOR PAPERS	5

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Beschlüsse der Satzungsversammlung	7
CCBE – Technischer Leitfaden zum Umgang mit KI	8
UNESCO-Schulung zu KI, Justiz und Rechtsstaatlichkeit	8
Zivilgerichtliches Onlineverfahren – Amtsgerichte haben mit Erprobung begonnen	9
Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen	10
Aus den Beschwerdeabteilungen	10

AUSBILDUNG

Ausbildungsinitiative Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	
• Social-Media-Workshop für Ausbilder	11
• Neue Möglichkeit zur Azubi-Gewinnung: Kooperation mit Jobflow	12
Leitfaden gegen Ausbildungsabbrüche	12
Berufsschulstandorte	13
Weiterbildungsstipendium der Stiftung für Begabtenförderung	13
Prüfungstermine	14
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwalts- fachangestellte /Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	14
Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	14

MITTEILUNGEN

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2026	16
97. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	17
Europäisches Parlament sucht Kanzleien für Beratung und Vertretung im deutschen Recht	18
ELF-Leitfaden	19
Suche nach Kanzleien für das IRZ-Hospitationsprogramm 2026	19
Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	20
Wesroc GbR bleibt Dienstleister für das beA-System	20
STAR-Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte	21
Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Frühjahr 2026	21

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	22
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	22
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22

IMPRESSUM

14. Deutsch-Italienisches Anwaltsseminar am Comer See

von Rechtsanwalt und Advvocato Dr. Rodolfo Dolce, Dolce Lauda Rechtsanwälte Avvocati Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat als Kooperationspartner der Rechtsanwaltskammer Mailand und der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung das 14. Deutsch-Italienische Anwaltsseminar in der Villa Vigoni am Comer See vom 9. bis 10. Mai 2026 ausgerichtet.

Die Villa Vigoni ist ein deutsch-italienisches Zentrum für den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch und – man kann es kaum anders beschreiben – ein wunderschöner Ort, an dem sich deutsche und italienische Wissenschaftler sowie Kulturschaffende aus unterschiedlichsten Bereichen und Fakultäten regelmäßig zum Austausch treffen (www.villavigoni.eu).

Das Deutsch-Italienische Anwaltsseminar findet bereits seit knapp 30 Jahren im zweijährigen Turnus statt und zeichnet sich dadurch aus, dass auch differenzierte Themen sehr praxisnah behandelt werden und durch eine intensive Interaktion zwischen Vortragenden und Publikum.

Neben den klassischen Themen des internationalen Wirtschaftsrechts, die rechtsvergleichend die unternehmerische Tätigkeit im jeweils anderen Land zum Gegenstand haben und die am ersten Tag behandelt wurden, war der zweite Seminartag einem in Italien noch stärker als in Deutschland im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Phänomen gewidmet: dem Femizid. Dabei wurden strafrechtliche, strafprozessuale, familienrechtliche sowie allgemeinzivilrechtliche Fragen des Schadensersatzes behandelt. Hier trafen sehr engagierte Referentinnen und Referenten auf ein besonders interessiertes Publikum, was zu einer lebhaften und intensiven Diskussion führte.

Das nächste Deutsch-Italienische Anwaltsseminar wird im Mai 2028 stattfinden. Unabhängig von den dann angebotenen Themen kann die Teilnahme jeder Kollegin und jedem Kollegen empfohlen werden – schon allein wegen der Gelegenheit, die Villa Vigoni zu besuchen.



ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2026

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am
Mittwoch, 11. November 2026, ab 16:00 Uhr
in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Mitglieder-Fachexkursion Albanien

Im Rahmen unserer Serviceleistungen für Mitglieder bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für 2026 wieder ein attraktives Reiseziel an.

In der Zeit vom 3. bis 10. Oktober 2026 ist sowohl für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wie auch für ihre Familien, Freunde und Bekannte eine Fachexkursion nach Albanien geplant. Weitere Einzelheiten zum vorgesehenen Fachprogramm und den Stationen der Reise finden Sie [hier](#).

VORANKÜNDIGUNG VERANSTALTUNG NEWKAMMER

Save the date

Die nächste Veranstaltung des Arbeitskreis Junge Anwälte
zum Thema „Versorgungswerk“ findet am
Mittwoch, 18. November 2026, 17:00 Uhr
in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt.

CALL FOR PAPERS

Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft



„Lawfare“: Verbotene Instrumentalisierung der Justiz oder erlaubtes und legitimes Mittel im politischen Meinungskampf?

Preisgeld: 10.000 Euro*

In letzter Zeit finanzieren NGOs (Non-Governmental Organizations) vermehrt aufsehenerregende Klagen von Privatpersonen gegen Konzerne, etwa um Umweltschutzbelange oder Menschenrechte durchzusetzen. Da klagt etwa ein peruanischer Bauer gegen RWE, weil CO₂-Abgase aus RWE-Kraftwerken zum Abschmelzen von Gletscherseen in den Anden beitragen. Oder ein westfälischer Bio-Bauer verklagt VW auf weitgehende Einstellung der Produktion von Verbrennermotoren, weil die Abgase dieser PKW seine Landwirtschaft gefährdeten. Hier handelt es sich oft um Lawfare (abgeleitet aus Law + Warfare). Die Klagen selbst mögen (zunächst) aussichtslos erscheinen, doch geht es den Klägern auch zuvorderst darum, Aufmerksamkeit und Presseberichterstattung für das eigentliche Problem zu erzeugen. Vordergründig wird die Klage beim Landgericht eingereicht, doch das eigentlich angestrebte Forum ist der Gerichtssaal der öffentlichen Meinung. Doch sind solche Klagen legal und legitim, etwa weil sie durch den Justizgewährsanspruch geschützt werden? Werden hier nicht Steuermittel verschleudert, weil sich Gerichte mit diesen Klagen beschäftigen müssen? Werden die verklagten Unternehmen so zum Sündenbock für ein argumentiertes Versagen der Politik gemacht, müssen sie sich doch teuer gegen die Klagen verteidigen und Rufschädigungen ersatzlos hinnehmen? Manche Unternehmen, aber auch kritisierte Politiker greifen ihrerseits zu Lawfare-Mitteln, indem sie missliebige Journalisten mit einer Vielzahl von (ebenfalls wenig aussichtsreichen/aussichtslosen) Klagen überziehen, in der Hoffnung, dass diese Journalisten so jede Lust an kritischer Berichterstattung verlieren („SLAPPING“ – Strategic Lawsuit against Public Participation). Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen von Lawfare?

Hier sind beispielhaft einzelne Fragen, die Sie thematisieren können (aber nicht müssen!):

1. Ist Lawfare stets legal, schlicht weil der Justizgewähranspruch in Art. 20 GG verbürgt ist? Gibt es hier schon heute rechtliche Grenzen? Dürfte der Gesetzgeber Lawfare einschränken, etwa indem er „offensichtlich aus politischen Gründen erhobene Klagen“ verbietet oder jedenfalls mit kostendeckenden Gerichtskosten belegt?
2. Wie können sich mit Lawfare-Mitteln angegriffene Unternehmen rechtlich wehren? Unter welchen Voraussetzungen haben solche Unternehmen einen Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch, etwa wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb?
3. Würden Sie als Anwalt den mittels Lawfare angegriffenen Unternehmen raten, Rechtsmittel zu ergreifen? Welche Reaktion würden Sie als beratender Anwalt empfehlen?
4. Was können Unternehmen proaktiv tun, um das Risiko zu reduzieren, zur Zielscheibe von Lawfare-Angriffen zu werden?
5. Spielt es rechtlich eine Rolle, dass die Kläger im Hintergrund von NGOs finanziert werden, letztere faktisch also die „eigentlichen Kläger“ sind?
6. Wechseln wir die Perspektive und betrachten wir die Lawfare, die manche Unternehmen (aber auch kritisierte Politiker) gegen missliebige Journalisten betreiben, insbesondere durch SLAPPING-Klagen. Sind diese Klagen ebenso durch den Justizgewähranspruch geschützt oder setzt die Pressefreiheit diesen Klagen Grenzen?

7. Was kann ein mittels SLAPPING angegriffener Journalist tun, um dem ruinösen Zeit- und Nerven Aufwand zu entrinnen, der mit Bearbeitung solcher Klagen verbunden ist?
8. Unterstellt, Lawfare ist legal: Ist Lawfare dann auch legitim oder begegnet Lawfare ethisch-moralischen Bedenken? Welche Pro- und Contra-Argumente gibt es hier aus rechtsphilosophischer Sicht?
9. Schauen Sie sich die Situation in anderen Rechtsordnungen an: Da verklagt etwa Präsident Trump kritische Journalisten oder Fernsehsender auf Millionen- und Milliardenbeträge. Wäre das auch in Deutschland denkbar und legal?

„Lawfare“ ist ein Thema im Schnittpunktbereich zwischen „Hard Core Jura“ und „Juristischer Öffentlichkeitsarbeit“. Bewertet wird daher nicht nur die Brillanz juristischer Gedanken, sondern auch die Art und Weise der Darstellung. Schreiben Sie möglichst so, dass der Leser echtes Lesevergnügen verspürt – und trauen Sie sich hier ruhig etwas zu. Lawfare wird etwa oft mit „Storytelling“ verbunden, um die Öffentlichkeitswirksamkeit solcher Klagen zu erhöhen. Gutes Storytelling kann daher auch bei der Bearbeitung eingesetzt werden.

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: A. → I. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Prof. Dr. Joerg Risse, LL.M. (Berkeley), www.risse-arbitration.com als Juror begutachtet.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. Dezember 2026 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: Vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 17 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft sowie eine zusammenfassende Darstellung in F.A.Z. Einspruch zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu; zudem versichert er, dass er seinen Beitrag eigenverantwortlich verfasst hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

** Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000,00 EUR zu erhöhen oder zu teilen.*

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die 8. Satzungsversammlung hat in der 5. Sitzung am 1. Juni 2026 mehrere Änderungen der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung beschlossen:

Strafrecht

§ 13 Nr. 3 FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht, sowie Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Handels- und Gesellschaftsrecht

1. § 14i Ziffer 2 c) FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

c) Grundzüge des internationalen Gesellschaftsrechts, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,

2. § 14i Ziffer 2 f) FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts, des Vereins- und Stiftungsrechts,

Sportrecht

1. § 5 Abs. 1 lit. x) FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle. Von den 80 Fällen können höchstens 20 Fälle als RichterIn oder Richter in der Sportgerichtsbarkeit oder Sportschiedsgerichtsbarkeit oder als SchlichterIn oder Schlichter in den sonstigen rechtsförmlichen Verfahren bearbeitet worden sein; hiervon dürfen höchstens 5 Fälle als rechtsförmliche Verfahren gezählt werden.

2. § 14q Ziffer 7 FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

7. sportrechtliche Bezüge des Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheber- und Markenrechts, sowie des Persönlichkeitsrechts,

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die daraufhin folgende Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

CCBE – Technischer Leitfaden zum Umgang mit KI

Der CCBE hat in seinem Standing Committee am 27. März 2026 technische Leitlinien für die Anwaltschaft zum Umgang mit KI-Technologien angenommen.

Das Papier ergänzt die vom CCBE zuvor bereits angenommenen Leitfäden zum Umgang der Anwaltschaft mit generativer KI und zur Nutzung von Cloud Computing durch die Anwaltschaft. Diese thematisieren im Schwerpunkt, wie Anwältinnen und Anwälte ihre Berufspflichten auch bei Einsatz von KI- und anderen Technologien erfüllen können. Dafür sind jedoch auch Kenntnisse über die Technologien selbst erforderlich, denn nur so können sie beurteilen, ob eine Anwendung beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der anwaltlichen Verschwiegenheit erfüllt, im Umgang mit Daten – also informationsbasierten Technologien ist dies besonders kritisch. Nicht zuletzt stellt der EUAI-Act-Anforderungen an Anbieter und Betreiber von KI-Systemen hinsichtlich ihrer KI-Kompetenz (Artikel 4).

Ausgehend von den derzeit am Markt befindlichen KI-Modellen unterscheidet der Leitfaden zwischen lokal installiert/selbst gehosteten Geräten, selbst gehostet in einem Colocation-Rechenzentrum, BYO-Modell (Bring Your Own) auf Infrastructure-as-a-Service-Basis und vollständig verwaltete Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS). Im zweiten Teil wird erörtert, inwieweit kostenlose Open-Weight-Modelle eine Option sein können.

Der Leitfaden endet mit einem kurzen Ausblick auf künftige Technologien, insbesondere agentische KI, welche selbständig komplexe Ziele planen, Werkzeuge nutzen und Handlungen ausführen. Noch lassen sich deren Auswirkungen auf den Anwaltsberuf nicht abschätzen. Die allgemeinen Prinzipien des neuen Leitfadens bilden jedoch einen tauglichen Rahmen, um auch diese und andere künftige KI-Technologien evaluieren zu können.

Den Technischen KI-Leitfaden des CCBE finden Sie [hier](#).

UNESCO-Schulung zu KI, Justiz und Rechtsstaatlichkeit

Die UNESCO hat einen kostenfreien Onlinekurs zum Thema KI und deren Anwendung in der Justiz konzipiert und in Zusammenarbeit mit der Saïd Business School, der Blavatnik School of Government und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Oxford entwickelt.

Der Kurs umfasst rund 18 Stunden angeleiteten Unterricht sowie optionale Ressourcen und richtet sich an die Angehörigen der Rechtsberufe. Er wird derzeit auf Englisch angeboten und soll ab Juni 2026 auch auf Französisch und Spanisch verfügbar sein.

Der Kurs beleuchtet die Auswirkungen von KI auf Justizsysteme und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit aus einem Blickwinkel der Menschenrechte. Er befasst sich unter anderem damit, wie Richter algorithmische Ergebnisse bewerten sollten, die vor Gericht vorgelegt werden; welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um Voreingenommenheit gegenüber automatisierten Systemen oder eine übermäßige Abhängigkeit davon zu verhindern; wie Gerichte Innovationen einführen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit wahren können.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

Zivilgerichtliches Onlineverfahren – Amtsgerichte haben mit Erprobung begonnen

Seit dem 15. April 2026 hat die Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens an den ersten deutschen Amtsgerichten begonnen. Grundlage ist das am 22. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ([BGBl. 2025 I Nr. 349](#)).

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist zunächst auf Zahlungsklagen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro sowie auf den Bereich der Fluggastrechte beschränkt. Zu diesem Zweck stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein digitales Eingabesystem bereit, über welches Bürgerinnen und Bürger Klagen erstellen und unmittelbar bei den teilnehmenden Gerichten einreichen können. Zugänglich ist das Verfahren über www.service.justiz.de.

Der Online-Dienst „Digitale Klage für Fluggastrechte“ ist bereits seit März 2025 nutzbar und wurde für die Erprobung angepasst. Bisher führte dieser Onlinedienst ins reguläre Zivilverfahren – dies hat sich mit Beginn der Erprobung geändert.

Die pilotierenden Gerichte werden durch eine Rechtsverordnung des jeweiligen Landes bestimmt – insgesamt nehmen Amtsgerichte aus zehn Bundesländern teil. Die Erprobung für alle Arten von Zahlungsklagen beginnt zeitlich gestaffelt:

- seit dem 15. April 2026 beteiligen sich die Amtsgerichte Mannheim, Nürnberg, Schöneberg, Bremen, Hamburg-Mitte, Frankfurt am Main und Leipzig,
- seit dem 20. April 2026: Nürtingen sowie
- Bonn, Essen, Dortmund, Bitburg und Sinzig.

Ausschließlich im Bereich der Fluggastrechte nehmen die Amtsgerichte teil:

- Erding, Eilenburg, Düsseldorf und Steinfurt seit dem 1. Juni 2026.
- Ab dem 1. Oktober 2026 folgt Königs Wusterhausen.

Die Einreichung der Klage erfolgt nach Eingabe der erforderlichen Daten in das digitale Eingabesystem über die besonderen elektronischen Postfächer. Bürgerinnen und Bürger nutzen dazu [Mein Justizpostfach](#), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Nach Eingabe der Angaben in das digitale Eingabesystem können die dort eingegebenen Daten zwischengespeichert werden. Der Online-Dienst generiert aus den Eingaben eine Klageschrift im PDF-Format. Diese kann dann heruntergeladen und über das beA bei Gericht eingereicht werden.

In einer Pressemitteilung kündigt das BMJV die Entwicklung und Zurverfügungstellung eines eigenen Eingabesystems für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die zusätzliche Möglichkeit der Klageeinreichung als strukturierten Datensatz im XJustiz-Format an.

Eine erste Evaluierung der Erprobung ist in zwei Jahren angesetzt – gefolgt von zwei weiteren nach jeweils vier und acht Jahren.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Zum 1. Juli 2026 werden die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz wurde am 23. März 2026 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

Am dem 1. Juli 2026 beträgt der unpfändbare Betrag nach

- | | |
|--|-------------------------------|
| – § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO: 1.587,40 € | (bisher 1.555,00 €) monatlich |
| – § 850c Abs. 2 Satz 1 ZPO: 597,42 € | (bisher 585,23 €) monatlich |
| – § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 332,83 € | (bisher 326,04 €) monatlich |
| – § 850c Abs. 3 Satz 3 ZPO: 4.866,30 € | (bisher 4.766,99 €) monatlich |

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Der angestellte Rechtsanwalt einer überörtlichen Sozietät wurde auf der Website der Sozietät ausschließlich mit Sitz an einem anderen Standort in einem anderen Kammerbezirk angegeben und ist dort zeitweise auch tätig. Die zuständige Aufsichtsabteilung erteilte ihm eine Rüge wegen Verstoß gegen § 27 BRAO. Nach § 27 Abs. 2 BRAO hat der Rechtsanwalt die Verlegung der Kanzlei oder die Errichtung einer Zweigstelle oder weiteren Kanzlei der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für angestellte Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in der Arbeitgeberkanzlei haben. Vorliegend war davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt entweder seinen Kanzleisitz verlegt hatte – dann müsste er die Aufnahme in die andere Kammer beantragen (§ 27 Abs. 3 BRAO) – oder am anderen Standort jedenfalls eine Zweigstelle unterhielt, ohne diese anzuzeigen.

Ausbildungsinitiative Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

► Social-Media-Workshop für Ausbilder 4. August 2026 | 10–17 Uhr

Der Fachkräftemangel macht auch vor Kanzleien keinen Halt – insbesondere die Suche nach geeigneten Auszubildenden wird zunehmend zur Herausforderung. Gleichzeitig verbringen potenzielle Bewerberinnen und Bewerber täglich mehrere Stunden auf Social-Media. Genau hier setzt dieser Workshop an.



In einem praxisorientierten Intensiv-Workshop erarbeiten wir, wie Kanzleien Social-Media gezielt zur Azubi-Gewinnung und für modernes Employer Branding einsetzen können – ohne „Influencer-Auftritt“, sondern professionell, authentisch und effizient.

Gemeinsam werfen wir einen Blick auf die wichtigsten Plattformen wie Instagram, TikTok, Facebook und YouTube: Welche Zielgruppen bewegen sich wo? Wie funktionieren die Algorithmen? Welche Inhalte erzielen Reichweite und vor allem Vertrauen? Dabei steht stets die zentrale Frage im Fokus: Wie erreichen Kanzleien junge Menschen wirklich?

Neben strategischen Grundlagen erhalten Sie Einblicke in erfolgreiche und weniger erfolgreiche Praxisbeispiele. Im praktischen Teil entwickeln wir gemeinsam Ansätze für direkt umsetzbare Ideen für Formate und Inhalte – inklusive Tipps zu Veröffentlichungsfrequenzen, Content-Recycling und hilfreichen Tools für den Arbeitsalltag.

Ziel des Workshops ist es, dass Sie im Anschluss nicht nur verstehen, wie Social-Media funktioniert, sondern konkrete nächste Schritte für Ihre Kanzlei mitnehmen.

Da der Workshop bewusst interaktiv gestaltet wird, ist die Teilnehmerzahl auf lediglich 10 Personen begrenzt.

Referentin:	Jane Bekendam (janebekendam.de)
Zielgruppe:	Anwältinnen und Anwälte unseres Kammerbezirks, die über Social-Media Werbung für Ihre Ausbildungsplätze machen möchten
Termin:	4. August 2026 , 10:00 Uhr, Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322
Dauer:	ca. 6–7 Stunden
Anmeldeschluss:	21. Juli 2026 (per E-Mail an tinnirello@rak-ffm.de)
Kosten:	übernimmt die Rechtsanwaltskammer

► Neue Möglichkeit zur Azubi-Gewinnung: Kooperation mit Jobflow

Ab dem neuen Berufsschuljahr bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ihren Mitgliedern die Möglichkeit, Ausbildungsstellen über die Plattform **Jobflow** zu veröffentlichen. Jobflow ist eine speziell für die Auszubildenden-Rekrutierung entwickelte App, die junge Menschen bei der Berufsorientierung unterstützt und Ausbildungsbetriebe mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern zusammenbringt. Die Plattform setzt dabei auf moderne Funktionen wie standortbezogene Stellensuche, digitales Matching und eine direkte Kommunikation zwischen Unternehmen und Interessierten.

Mit dem neuen Angebot erhalten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einen zusätzlichen, zielgruppenorientierten Kanal, um ihre Ausbildungsplätze sichtbar zu machen und Nachwuchskräfte frühzeitig dort anzusprechen, wo sie ihre Freizeit verbringen. Ziel ist es, die Reichweite von Ausbildungsangeboten zu erhöhen und den Kontakt zwischen Kanzleien und zukünftigen Auszubildenden zu erleichtern.

Weitere Informationen zur Nutzung und den Teilnahmebedingungen werden wir in Kürze auf unserer Website veröffentlichen.

Weiterhin steht Ihnen auch der kostenlose [Anzeigenmarkt/Stellenanzeigen Ausbildung](#) auf unserer Homepage zur Verfügung.



RAK Frankfurt
Ausbildungsinitiative

Leitfaden gegen Ausbildungsabbrüche

Gute Nachrichten für alle Kanzleien, die ReFas und ReNoFas ausbilden! Die BRAK hat gemeinsam mit dem ReNo-Bundesverband, dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte und dem DAV einen praxisnahen Leitfaden für das Azubi-Onboarding veröffentlicht.

Hintergrund ist eine Entwicklung, die viele Ausbildungsbetriebe derzeit beobachten: Die Zahl der Auszubildenden, die zwischen Vertragsschluss und Ausbildungsbeginn wieder abspringen, steigt stetig an. Mit einem strukturierten und wertschätzenden Onboarding-Prozess können Sie gezielt gegensteuern.

Den [Azubi-Onboarding-Leitfaden](#) finden Sie auch auf unserer Website unter „Hilfestellungen für Auszubildende“.

Darüber hinaus lohnt sich ein Blick auf das **BIBB-Ausbilderportal**, das zahlreiche weitere praxisnahe Informationen und Unterstützung für Ausbilder bereithält: <https://leando.de>

Berufsschulstandorte

In der Vergangenheit hatten wir bereits mehrfach über das Projekt „Zukunftsfähige Berufsschule“ des Hessischen Kultusministeriums informiert. Zum Schuljahr 2026/2027 (1. August 2026) wird das Standortkonzept (Standortkonzept des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen) nunmehr umgesetzt. Die künftige Zuordnung zu den Berufsschulstandorten ist in der Fachklassenverordnung (FachKIV vom 1. April 2026) geregelt.

Für die Änderung hinsichtlich der Berufsschulstandorte, bieten die untenstehenden Tabellen eine erste Orientierung. Die betroffenen Kanzleien wurden bereits direkt von uns informiert.

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Landesklasse	Frankfurt						
Regionalklasse	Wetzlar			Frankfurt		Darmstadt	
Berufsschulstandort	Gießen	Wetzlar	Limburg	Frankfurt	Wiesbaden	Hanau	Darmstadt

* Azubis der orange hinterlegten Standorte, die sich aktuell im ersten Ausbildungsjahr befinden, wechseln ab dem Berufsschuljahr 2026/2027 in die Regionalklasse.

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Landesklasse	Darmstadt						
Regionalklasse	Wetzlar			Frankfurt		Darmstadt	
Berufsschulstandort	Gießen	Wetzlar	Limburg	Frankfurt	Wiesbaden	Hanau	Darmstadt

* Azubis der orange hinterlegten Standorte, die sich aktuell im ersten Ausbildungsjahr befinden, wechseln ab dem Berufsschuljahr 2026/2027 in die Regionalklasse.

Weiterbildungsstipendium der Stiftung für Begabtenförderung

Für Auszubildende, die einen guten bis sehr guten Abschluss erzielt haben, besteht die Möglichkeit, sich bis zum 1. August 2026 für das Weiterbildungsstipendium der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) zu bewerben.

Auch in diesem Jahr vergibt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main insgesamt drei Stipendien an ehemalige Auszubildende, die nicht älter als 24 Jahre sind. Innerhalb des Förderzeitraums können Sie eine finanzielle Unterstützung von bis zu 9.135 Euro für fachliche und fachübergreifende Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Zusätzlich dazu stehen Ihnen zahlreiche persönlichkeitsbildende Veranstaltungen im Rahmen der ideellen Förderung offen.

Da die Plätze begrenzt sind, führt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ein internes Auswahlverfahren durch (ohne Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Stipendienprogramm). Alle Informationen zum Bewerbungsprozess sowie die Voraussetzungen finden Sie auf unserer Website <https://www.rak-ffm.de/>

Für Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an Anna-Patricia Kappenstein (kappenstein@rak-ffm.de).

Prüfungstermine

Die diesjährige Winterabschlussprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Dienstag, den 8. Dezember 2026

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw.	150 Minuten
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich	150 Minuten

Donnerstag, den 10. Dezember 2026

Vergütung und Kosten	90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse	60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

Anmeldeschluss ist **Donnerstag, der 1. Oktober 2026**.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt die Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien. Die Anmeldeformulare sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte /Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V., zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 22. August 2026 und enden am Samstag, den 28. November 2026.

Die Anmeldung zu den Kursen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V., Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: c.faga@vbff-ffm.de und unter www.vbff-ffm.de.

Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Nachdem einige Kammern zu Beginn des Jahres ihre Empfehlungen angehoben haben, hat die BRAK Mitte Mai eine aktualisierte tabellarische Aufstellung der Empfehlungen bzw. Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern für auszubildende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte vorgelegt, nach der die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

- im ersten Ausbildungsjahr 1.012,00 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.115,24 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.215,08 Euro

beträgt.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 18.05.2026)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Braunschweig		920,00	1.086,00	1.242,00
Bremen		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Ausnahmefällen möglich*	1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	1.250,00	1.350,00	1.450,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	820,00-1.000,00	940,00-1.200,00
Koblenz	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.200,00	1.300,00	1.400,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		900,00	1.000,00	1.100,00
München	Unterschreitungen bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt		1.000,00	1.100,00	1.175,00
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.250,00	820,00-1.350,00	940,00-1.450,00
Durchschnitt 2026		1.012,00	1.115,24	1.215,08
Durchschnitt 2025		971,20	1.074,60	1.173,80

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2026

Die BRAK hat die Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2026 veröffentlicht.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1. Januar 2026 insgesamt 173.504 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahr (172.084) bedeutet dies insgesamt einen leichten Anstieg um 1.420 Mitglieder (+0,83%). Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass insgesamt Zuwächse bei den Syndikusrechtsanwälten und bei den nicht-anwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zu verzeichnen sind.

Die **Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten*** ist in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,63 % gestiegen (**1. Januar 2026: 167.547**; Vorjahr: 166.504).

Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 1. Januar 2026 erneut zurückgegangen – diese machen mit 82,62 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.420 und damit 295 weniger als im Vorjahr (138.715; -0,21%). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, setzt sich damit weiter fort. Ein Zuwachs um 0,69 % von 48.575 auf 48.910 zeigt sich dagegen bei den Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 644 Mitgliedern (3,19 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (1. Januar 2026: 20.848; Vorjahr: 20.204), davon 9.641 Frauen (Vorjahr: 9.356; +3,05 %). Am deutlichsten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 9,15 % zu: 8.279 Syndizi waren zum 1. Januar 2026 zugelassen, 694 mehr als im Vorjahr (7.585). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 59,86 % (Vorjahr 60,42 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,24 % (Vorjahr: 46,31 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,33 % (Vorjahr: 35,02 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (167.547) mit 63.507 Rechtsanwältinnen bei 37,90 % (Vorjahr. 37,33 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,59 % gestiegen (Vorjahr: 1,66 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der **Berufsausübungsgesellschaften** erhöhte sich zum Stichtag um 6,55 % von 5.126 im Vorjahr zu **5.462** zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.544 PartGmbH (Vorjahr: 3.376), gefolgt von den 1.665 GmbHs (Vorjahr: 1.525). Weiterhin angestiegen ist die Zahl der zugelassenen GmbH & Co KG (1. Januar 2026: 80; Vorjahr: 61).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 1. Januar 2026 waren es bundesweit insgesamt 1.485, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.380) einen Zuwachs um 7,61 %. Davon waren insgesamt 715 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 716) und insgesamt 770 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 664) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter leicht gestiegen.

Zum Stichtag gab es 47.436 Fachanwälte (Vorjahr: 46.148, +2,79 %), davon 15.991 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.397; +3,86 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften leicht gestiegen und liegt bei 25,18 % (Vorjahr: 24,60 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,31% (Vorjahr: 27,72 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 25,18 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen **Fachanwaltstitel** hat mit insgesamt **58.177 Titeln** leicht abgenommen (Vorjahr: 58.655; -0,81 %), die Anzahl der weiblichen Titelträgerinnen stieg hingegen leicht an (1. Januar 2026: 18.754; Vorjahr: 18.608; +0,78 %).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.167 Rechtsanwälte (davon 12.670 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.714 (davon 2.939 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.555 (davon 382 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für **Arbeitsrecht** (11.253; Vorjahr: 11.314), gefolgt von Familienrecht (8.314; Vorjahr: 8.528) und Steuerrecht (4.584; Vorjahr: 4.641). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11%), Migrationsrecht (+5,97%) und Informationstechnologierecht (+4,68%). Die Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht (-14,17%), Transport- und Speditionsrecht (-5,36%) und Sozialrecht (- 4,20%) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

** Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.*

97. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Unter dem Vorsitz des Landes Hamburg fand am 11./12. Juni 2026 die 97. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hamburg statt. Insgesamt haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder rund 50 Beschlüsse gefasst. Die Konferenz fasste Beschlüsse unter anderem zur Verlängerung der Verjährungsfrist für bestimmte Fälle der Vergewaltigung, zu einer Anzeigepflicht für schwere Sexualstraftaten und zur Beleidigung von Politiker:innen. Zudem gab es Beschlüsse zum Kampf gegen extremistische Anschläge auf kritische Infrastrukturen, zum Schutz und zur Resilienz der Justiz und zum „Pakt für den Rechtsstaat“ zwischen Bund und Ländern.

Die Beschlüsse finden Sie unter nachstehendem Link: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/jumiko/beschluesse-1126038>

Zu dem Beschluss der Justizministerkonferenz zu Gebührenabschlägen bei Masseverfahren hat die BRAK bereits kritisch in ihrer [Presseerklärung Nr. 10 vom 16. Juni 2026](#) Stellung genommen.

Europäisches Parlament sucht Kanzleien für Beratung und Vertretung im deutschen Recht

Das Europäische Parlament hat im Amtsblatt der Europäischen Union einen [Aufruf zur Interessenbekundung](#) veröffentlicht, um Kanzleien sowie Einzelanwältinnen und -anwälte mit Expertise im deutschen Recht für künftige Beratungs- und Vertretungsmandate zu identifizieren.

Die Ausschreibung umfasst mehrere Listen mit unterschiedlichen Rechtsgebieten. Vorgesehen sind die **Listen**

- A: Arbeits- und Sozialrecht,
- B: Versicherungsrecht,
- C: Immobilien-, Bau- und Architektenrecht.

Die Liste D, deren Rechtsgebiete nicht abschließend sind, umfasst u.a. „sonstige Rechtsgebiete“ wie das Vertrags-, Straf- oder Steuerrecht.

Eine Bewerbung auf mehrere Listen gleichzeitig ist ausdrücklich möglich.

Die Listen werden für eine Laufzeit von vier Jahren ab Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union geführt. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Interessenbekundung grundsätzlich jederzeit eingereicht werden, lediglich in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit ist dies nicht mehr möglich.

Für spätere Ausschreibungen kommen nach der Bekanntmachung unterschiedliche Leistungen in Betracht. Dazu zählen insbesondere die Erstellung von Rechtsgutachten, die rechtliche Beratung des Europäischen Parlaments, die Erläuterung bereits abgegebener Stellungnahmen, die Begleitung konkreter Verfahren sowie die Vertretung vor deutschen Gerichten oder in Schiedsverfahren. Die Leistungen sollen dabei grundsätzlich in **englischer Sprache** erbracht werden.

Für Kanzleien mit entsprechender Expertise eröffnet sich damit die Möglichkeit, sich frühzeitig für künftige Mandate des Europäischen Parlaments zu registrieren. Eine Aufnahme in die Liste begründet zwar noch keinen Anspruch auf Beauftragung, schafft aber die Grundlage für eine Berücksichtigung in späteren Vergabeverfahren.

Interessierte Anwaltskanzleien und Einzelanwälte bzw. -anwältinnen können ihr Interesse per E-Mail (cei.legal.assistance@europarl.europa.eu) unter Angabe der Referenznummer, der Kanzleidaten, einer Kontaktperson sowie der jeweiligen Rechtsgebietsliste bekunden. Die Vorlage weiterer Unterlagen ist zunächst nicht erforderlich.

ELF-Leitfaden

2010 hat die Europäische Kommission das e-Justice Portal eingeführt. Nunmehr hat die European Lawyer's Foundation (ELF) einen [Leitfaden](#) für den Umgang mit dem Portal veröffentlicht. Das Portal soll es Verbrauchern und Praktikern in der Justiz in elektronischer, interaktiver Form erleichtern, Informationen zu den Justizsystemen zu finden und damit den Zugang zur Justiz in der EU zu stärken. Es ist in 23 Sprachen abrufbar.

Der Guide der ELF gibt nun Informationen zu den wichtigsten Tools und Informationsseiten für die Anwaltschaft, nämlich:

- Register u.a. Unternehmens- Transparenz, Insolvenzregister
- „find a legal professional“, insbesondere die Datenbanken find a lawyer und find a notary
- online-Formulare, einschl. Unterstützung im Umgang mit der European Payment Order und der Small Claims Procedure
- Training, insbesondere Informationen zu nationalen Aus- /Fortbildungssystemen, best practice, Trainingsnetzwerke und Strukturen, insbesondere die European Training Plattform (ETP)
- Rechtsprechung und Datenbanken, der European Case Law Identifier (ECLI) soll den Zugang zu und Umgang mit Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte erleichtern.

Suche nach Kanzleien für das IRZ-Hospitationsprogramm 2026

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) organisiert gemeinsam mit der BRAK und dem DAV im Oktober 2026 zum 32. Mal ein multilaterales Hospitationsprogramm für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Im Rahmen des Programms erhalten internationale Anwältinnen und -kollegen aus verschiedenen Partnerstaaten fundierte Einblicke in das deutsche und europäische Recht. Nach einem Einführungsseminar werden die Teilnehmenden **für ca. drei Wochen** in Kanzleien im gesamten Bundesgebiet hospitieren – dabei sollen sie aktiv in die anwaltliche Arbeit eingebunden werden. Für die Praxisphase des Programms sucht die IRZ **gastgebende Kanzleien**, die bereit sind, **im Zeitraum vom 5. bis 28. Oktober 2026** eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer zur Hospitation aufzunehmen.

Bei den Teilnehmenden handelt es sich um in ihren Heimatländern anwaltlich tätige Kolleginnen und Kollegen mit guten Deutschkenntnissen. Eine Vergütung durch die aufnehmenden Kanzleien ist nicht vorgesehen.

Nähere Informationen sind der [Concept Note](#) zu entnehmen.

Für weitere Fragen zum Programm steht die Referentin der BRAK, Katharina von Schack, LL.M. (Amsterdam), Referat Internationales als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Menschenrechte hat einen Leitfaden mit Handlungsempfehlungen für Kolleginnen und Kollegen, die Bedrohungen, Anfeindungen o.ä. ausgesetzt sind, erstellt, da sich leider immer häufiger Vorfälle ereignen, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bedrohlichem und aggressivem Verhalten ausgesetzt sind. In einer Umfrage des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) gaben 64,36% der befragten Anwältinnen und Anwälte an, in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Opfer von verbal aggressivem Verhalten geworden zu sein. Ein Achtel berichtet sogar von physischen Übergriffen.

Neben Akutmaßnahmen wie dem Alarmieren der Polizei wird empfohlen, die Gefährdungssituation zu dokumentieren, ein Sicherheitskonzept für die Kanzleiräumlichkeiten zu erstellen und das Kanzleipersonal für derartige Situationen zu schulen.

Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Wesroc GbR bleibt Dienstleister für das beA-System

Da der derzeit mit der Wesroc GbR geschlossene Vertrag über die Entwicklung, den Betrieb und den Support des beA zum 31. Dezember 2026 auslaufen wird, hatte die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren zur Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA-Systems eingeleitet.

In diesem wird der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein (Wesroc GbR) erneut der Zuschlag erteilt.

Der neue Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033 und sieht für den Auftraggeber eine zweimalige Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr vor.

STAR-Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt regelmäßig im Auftrag der BRAK die STAR-Untersuchung durch. In diesem Jahr sollen mit der STAR-Umfrage wieder Sonderfragen untersucht werden. Die Erhebung, die seit dem 2. Juni online zugänglich ist, hat folgende Themen zum Gegenstand:

- Familienfreundlichkeit
- Kanzleipflicht
- Ausgründungen
- Erfolgshonorar und anwaltliche Prozessfinanzierung

Die Befragung ist bis zum 2. September 2026 online über den nachstehenden Link <https://t1p.de/star2026> zugänglich.

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Frühjahr 2026

Turnusmäßig fand in diesem Frühjahr die Konjunkturbefragung der Freien Berufe statt, die das Institut für freie Berufe (IFB) als repräsentative Umfrage im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) halbjährig durchführt. Die Befragung fand zur Einsatzlage der aktuellen Geschäftslage, einer Sechs-Monats-Prognose, zur Personalplanung sowie zur Auslastung unter rund 2.900 Freiberuflerinnen und Freiberuflern statt.

Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie [hier](#).

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de